

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe 3/2014

August 2014

Inhaltsverzeichnis

Honoraranlageberatungsgesetz	2
Schutzgemeinschaft deckt Mehrfachfinanzierung auf	4
Neufassung BT I.3.4 der MaComp	6
Termine	8
Impressum	11

Honoraranlageberatungsgesetz

Das Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) trat in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2014 in Kraft. Die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) soll diese Vorgaben konkretisieren.

Wesentliche Inhalte des Honoraranlageberatungsgesetzes sind:

- » Honoraranlageberatung darf nur gegen Honorar des Kunden erbracht werden (Zuwendungsverbot). Ausnahme: Finanzinstrument ist nicht ohne Zuwendung erhältlich (Auskehrungspflicht an Kunden)
- » Der Kunde ist vor Beginn der Beratung darüber zu informieren, dass die Anlageberatung als Honorarberatung erbracht wird (in standardisierter Form möglich)
- » Pflicht des Anlageberaters, sich einen hinreichenden Marktüberblick zu verschaffen sowie Verbot, sich ausschließlich auf eigene Finanzinstrumente oder auf Finanzinstrumente zu beschränken, die von ihm nahestehenden Anbietern oder Emittenten angeboten werden
- » Grundsätzlich darf ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur die Anlageberatung oder aber die Honoraranlageberatung erbringen. Eine Ausnahme besteht insofern, dass die Honoraranlageberatung organisatorisch, funktionell und personell von der übrigen Anlageberatung getrennt wird

- » Vertriebsvorgaben für die Honoraranlageberatung sind unzulässig
- » Verbot von Festpreisgeschäften. Ausnahme: Instrumente, deren Anbieter/Emittent das Unternehmen selbst ist
- » Auf der Internetseite der BaFin wird ein öffentliches Honoraranlageberaterregister über alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen geführt. Die Bezeichnung Honoraranlageberater ist gesetzlich geschützt.

Das Honoraranlageberatungsgesetz verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihre Kunden seit dem 1. August 2014 vor der Beratung darüber zu informieren, was für eine Art von Beratung ihnen gegenüber erbracht wird.



§ 31 Abs. 4b WpHG: „(4b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, ist verpflichtet, Kunden vor Beginn der Beratung und vor Abschluss des Beratungsvertrages rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren, ob die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Wird die Anlageberatung nicht als Honorar-Anlageberatung erbracht, ist der Kunde darüber zu informieren, ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen

von Dritten angenommen und behalten werden dürfen.“

Wann die Information dem Kunden gegenüber erbracht werden muss, ist in der WpDVerOV nicht konkretisiert. Er muss „vor Beginn der Anlageberatung“ informiert werden. Zu unterscheiden ist zwischen der Information für Neukunden und Bestandskunden:

1. Neukunden

Information der Neukunden mittels der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“.

2. Bestandskunden

Gegenüber Bestandskunden kann die Informationspflicht zum Beispiel mit dem Jahresdepotauszug erfüllt werden.

3. Übergangsfrist

Bis zur Information aller Bestandskunden ist dem Kunden vor der Beratung mittels eines dauerhaften Datenträgers (zum Beispiel Standardschreiben) über die Art der Beratung zu informieren. Gleiches gilt für die telefonische Beratung.



Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob die provisionsbasierte Beratung Zukunft hat. Gerade vor der Änderung der Revision der Finanzmarktrichtlinie (MiFID) bleibt dies abzuwarten.

Der Autor



Sascha Schröder wurde 2006 zum stellvertretenden Geldwäsche- und Compliance-Beauftragten bei der Nord-Ostsee-Sparkasse ernannt. Seit Anfang des Jahres ist er Chief Compliance Officer und kümmert sich um die Bereiche WpHG-Compliance, Geldwäsche, Sonstige strafbare Handlungen, Korruptionsprävention und MaRisk-Compliance.

Schutzgemeinschaft deckt Mehrfachfinanzierung auf

Mittlerweile haben sich 35 Banken und Leasinggesellschaften in einer Initiative vereinigt, um die Mehrfachfinanzierung von Fahrzeugen und Maschinen zu vermeiden. Über eine Systemplattform gleichen sie Fahrgestellnummern sowie weitere Indikatoren ab. Derzeit überwachen sie ein Sicherheitsvolumen von rund fünf Milliarden Euro.

Wie ein Schatten, der sich bekanntlich nicht abschütteln lässt, begleitet das Thema Doppelfinanzierung die Leasingwelt. Vor mehr als drei Jahren beschloss eine Pilotgruppe aus der Finanzwelt, sich zusammenzutun, um diesem kriminellen Handeln wirkungsvoll zu begegnen. Ziel war es, einen Standard im Markt zu etablieren, der alle Akteure wirksam schützt, ohne sich gegenseitig „in die Karten zu schauen“. Dazu entwickelte der Branchendienstleister PS-Team eine Systemplattform. Das Unternehmen ist seit über 25 Jahren als Treuhänder zwischen Verkäufer- und Käuferbanken tätig und schuf eine speziell auf die Ziele der Initiatoren ausgerichtete Risikomanagement-Lösung.

Datenbank gegen Mehrfachfinanzierung

Es wurde eine digitale Plattform aufgesetzt, über die die Finanzierungs- und Leasinggeber die Daten ihrer Fahrzeugbestände anonym austauschen. Sie entnehmen dem System Informationen und sind ihrerseits dazu verpflichtet, die Datenbank zu „füttern“. Die Daten werden automatisch abgeglichen. In einem ersten Schritt ermittelt das System unscharfe Treffer. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die min-

destens in zwei Beständen vorhanden sind. Den betroffenen Teilnehmern wird das automatisch und anonymisiert gemeldet. So können sie klären, ob es sich um ein Versehen handelt oder sich die Finanzierung zeitlich überschneidet. Ist dies nicht der Fall, liegt der Verdacht einer kriminellen Handlung nahe. Wenn Autohändler mit Banken zusammenarbeiten, die an dem Verfahren teilnehmen, verringern sie damit das Risiko, in betrügerische Machenschaften verwickelt zu werden. Bei einem in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagen lässt sich über den Finanzierungspartner prüfen, ob dieser noch von einer Bank oder Leasinggesellschaft finanziert wird.



Seit Ende 2012 ist es auch möglich, Investitionsgüter wie Bau- und Landmaschinen, Nutzfahrzeuge sowie Flurfördermaschinen zu überprüfen. Die akf Leasing ist eines von derzeit 35 Mitgliedern der Schutzgemeinschaft. „Die Branche diskutiert schon seit Jahren darüber, wie sie ihre Investitionsgüter vor Doppelfinanzierung schützen kann“, sagt Volker Eickhoff, Prokurist/Abteilungsleiter Finanzierung bei der akf. Derzeit wird ein Sicherheitsvolumen von rund fünf Milliarden Euro überwacht. Monatlich prüft

die Software über 33 Millionen Fahrgestellnummern sowie rund 250.000 Maschinen im Wert von fünf Milliarden Euro. Im Jahr 2013 wurden auf diese Weise 202 Fahrzeuge und 177 Maschinen entdeckt, die nachweislich mehrfach finanziert wurden.

Webbasierte Big-Data-Plattform

Eine für die Verarbeitung von Big Data ausgelegte, hochperformante Software liefert Auswertungen in Echtzeit. Über ein Web-portal greifen Unternehmen auf die Informationen zu. Da die Prüfroutinen vor allem im Bereich der Maschinendaten permanent weiterentwickelt werden, steigt die Trefferquote stetig. Dabei verwendet das System einen selbstlernenden Algorithmus. Der Datenaustausch über die Plattform erfolgt sicher verschlüsselt. Der Implementierungsaufwand ist gering, da die Lösung webbasiert ist.

Ein im März 2014 gegründeter Produktbeirat setzte sich zum Ziel, die Qualität der gelieferten Daten zu erhöhen, um eine noch genauere Auswertung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Teilnehmerzahl weiter steigen. Vertreter von sechs Leasinggesellschaften bilden das Gremium. Unter dem Vorsitz von Friedrich Jüngling, Mitglied des Vorstands der Deutsche Leasing AG, bringt es Anregungen aus der Praxis im täglichen Umgang mit der Plattform in die weitere Entwicklung ein. Friedrich Jüngling: „Je mehr Objekte in die Datenbank eingestellt werden, desto wirksamer schützt sie vor Mehrfachfinanzierung. Wenn wir uns für die ständige Verbesserung der Initiative einsetzen, erhöhen

wir die Bereitschaft weiterer Institute, sich der Schutzgemeinschaft anzuschließen.“

Der stellvertretende Vorsitzende Frederik Linthout, Managing Director der UniCredit Leasing GmbH ergänzt: „Die größte Herausforderung besteht derzeit darin, Maschinen eindeutig zu identifizieren. Wir begrüßen den Vorschlag, auf der Basis der Maschinenrechnungen die Daten zentral zu erfassen.“ In diesen Monaten wird die Referenzdatenbasis erweitert, um eine Präventivabfrage zu ermöglichen. Die Mitglieder können die Funktion voraussichtlich ab Sommer dieses Jahres nutzen. Der international aufgestellte Produktbeirat fördert zudem die Implementierung des Systems in weiteren europäischen Ländern.

Der Autor



Heinz Moritz ist Geschäftsführer bei der PS-Team Deutschland GmbH, welche seit mehr als 25 Jahren alle Aufgabenstellungen rund um gewerblich genutzte Fahrzeuge übernimmt. Als Dienstleister für Dienstleister bietet das Unternehmen prozessorientierte Systeme und Produkte an.

Neufassung BT 1.3.4 der MaComp

Die BaFin hat am 7. August 2014 die 4. Neufassung des Rundschreibens 4/2010 Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) veröffentlicht.

Die Präzisierung des BT 1.3.4 entspricht den aktuellen Erkenntnissen aus aufsichtsrechtlichen Prüfungen. Somit sollen den Instituten und den Auslagerungsunternehmen Hinweise für eine aufsichtsrechtskonforme Auslagerungspraxis gegeben werden.

Wesentliche Inhalte der neuen MaComp-Regelungen

- » Keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und
- » Sicherstellung der Unabhängigkeit und
- » Unteilbarkeit der Verantwortung der Compliance-Funktion bei Auslagerung
- » Der ausgelagerte Compliance-Beauftragte ist in seiner Funktion nur dem Vorstand des auslagernden Unternehmens verpflichtet; dem Auslagerungsunternehmen ist eine Einwirkung verboten



Zivilrechtliche Gestaltung der Auslagerung

Die Auslegung und Anwendung des Aufsichtsrechts (basierend auf europäischem Recht) wird nicht durch das (grundsätzlich nicht harmonisierte) nationale Zivilrecht vorgeprägt oder eingeschränkt. Die konkrete Gestaltung einer Auslagerung erfolgt nach deutschem Zivil-

recht, welche allein der Verantwortung der Geschäftsleiter unterliegt. Die Geschäftsleiter müssen dabei das europarechtlich vorgegebene Aufsichtsrecht beachten.

Ernennung eines Compliance-Beauftragten durch die Geschäftsleiter

Das europäische und deutsche Recht geben vor, dass die Geschäftsleiter einen Compliance-Beauftragten ernennen, welcher für die Durchführung dieser Aufgaben, sowie die Erstellung der entsprechenden Berichte verantwortlich ist. Diese Auswahl und Ernennung einer fachlich qualifizierten, natürlichen Person ist eine nicht delegierbare Aufgabe und originäre (Organisations-) Verantwortung der Geschäftsleiter. Dasselbe gilt für die Auswahl eines geeigneten Auslagerungsunternehmens.

Unabhängigkeit des ernannten Compliance-Beauftragten

Der Compliance-Beauftragte hat seine Aufgaben fachlich selbstständig und unabhängig wahrzunehmen. Er sollte die aufgestellten Grundsätze und eingerichteten Verfahren auf Defizite überwachen sowie die sachlich erforderlichen Überwachungshandlungen für die Prozesse vornehmen. In seiner Überwachungsfunktion als Compliance-Beauftragter unterliegt er keinen diesbezüglichen Weisungen, auch nicht von Seiten der Geschäftsleiter. Seine Unabhängigkeit wird durch die erforderliche Überwachung der Wirksamkeit seiner Funktion durch die Geschäftsleiter nicht beeinträchtigt.

Der Compliance-Beauftragte kann abberufen werden, sollten die Geschäftsleiter seine Tätig-

keit aus zutreffenden sachlichen und fachlichen Erwägungen zu Recht beanstanden und entsprechend begründete Hinweise vom Compliance-Beauftragten nicht angemessen berücksichtigt werden.



Organisation der Compliance-Funktion und ihre Dokumentation

Auch wenn einzelne Compliance-Tätigkeiten von einem Auslagerungsunternehmen übernommen werden, unterstehen die Mitarbeiter, die diese Tätigkeiten dort ausführen, unmittelbar den fachlichen Weisungen des von der Geschäftsleitung des Instituts ernannten Compliance-Beauftragten.

Ob das Auslagerungsunternehmen seine Pflichten aus den vom Institut getroffenen Vereinbarungen erfüllt, unterliegt der erforderlichen Überwachung und tatsächlichen Steuerung des Auslagerungsunternehmens durch das Institut.

Die konkrete Aufbau- und Ablauforganisation der Compliance-Funktion unter Einbezug des Auslagerungsunternehmens und der von ihm

eingesetzten Mitarbeiter ist angemessen zu dokumentieren.

Fragmentierung der Compliance-Funktion durch Teil-Auslagerung

Auslagerungen erhöhen grundsätzlich das Compliance-Risiko, da sie in der Regel die Zahl der Beteiligten und Schnittstellen sowie den Koordinations-, Überwachungs- und Steuerungs- und Aufwand der Geschäftsleiter des auslagernden Instituts erhöhen. Diese Risikoerhöhung kann vor allem durch eine erhöhte Qualifikation und Erfahrung des (externen) Compliance-Beauftragten, der (externen) Compliance-Mitarbeiter sowie durch eine verbesserte Qualität der Compliance-Tätigkeiten und andere flankierende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die auslagernden Institute sollten sich dessen bewusst sein und die Notwendigkeit von Teil-Auslagerungen in Bezug auf die Compliance-Funktion sorgfältig sachlich, fachlich und organisatorisch prüfen und die konkreten Gründe für die jeweilige Entscheidung dokumentieren.

Mit der Creditreform Compliance Services GmbH an Ihrer Seite setzen Sie auf einen starken Partner, der Ihnen hilft, die vorhandenen Ressourcen effizienter zu nutzen und die Umsetzung aller regulatorischen Vorgaben sicherzustellen. Wir übernehmen für Sie

- » die Compliance-Funktion nach MaRisk
- » die Compliance-Funktion nach WpHG und MaComp
- » die Funktion Geldwäschebeauftragten und der Zentralen Stelle

www.creditreform-compliance.de

Termine

Seminar Geldwäsche Aktuell (Zusatztermin)

Momentan gibt es einige Änderungen im Bereich Geldwäscheprävention. So sind zum 01. Februar 2014 die neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“ erschienen. Außerdem hat das Bundesministerium der Finanzen in Zusammenarbeit mit der FIU Deutschland zum 31.01.2014 erstmals Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG) herausgegeben.

Seminarziel

Das Seminar bringt Sie auf den neusten Stand bezüglich Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie Terrorismusfinanzierung. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen und bieten Ihnen die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch.

Seminarinhalte

- » Die **neuen Auslegungs- und Anwendungshinweise der DK** zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und „sonstigen strafbaren Handlungen“
 - » Zentrale Stelle für Geldwäsche- und Betrugsprävention
 - » Ausführung durch Dritte
 - » Verdachtsmeldung oder Strafanzeige
 - » Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten und PEP-Status

- » Die neuen **Auslegungshinweise zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens** (§ 11 GwG) des BMF
 - » Sonstige strafbare Handlungen
 - » Erkennungsmöglichkeiten von internem Betrug, Untreue und Korruption
 - » Interne Recherchen
 - » Vorbeugende Maßnahmen

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Sascha Schröder ist Chief Compliance Officer bei der Nord-Ostsee-Sparkasse und betreut die Bereiche WpHG-Compliance, Geldwäsche, Sonstige strafbare Handlungen, Korruptionsprävention und MaRisk-Compliance.

Teilnahmegebühr

€ 595,- zzgl. MwSt.

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 14. Oktober 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 02. September 2014

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Compliance & Kommunikation

(Mit Worten bewegen – in Gesprächen und Präsentationen)

Seminarziel

Ob Sie einen Statusbericht kurzweilig vermitteln, Entscheidungen prägnant verkünden oder ein Fachthema eingängig verankern wollen: Als Vertreter der Compliance Ihres Unternehmens sind alle Augen auf Sie gerichtet. Ihr Auftreten entscheidet über den Erfolg! Um Vorgesetzte ins Boot zu holen oder Kollegen zu überzeugen, ist es dabei unerlässlich, sowohl den Kopf als auch das Herz Ihres Gegenübers zu erreichen.

Seminarinhalte

- » Stärke zeigen, wenn es heiß hergeht: **Überzeugend wirken** durch Haltung/Stand, Gestik und Stimme.
- » Auf den Punkt gebracht – Ihre **Kernbotschaft**
- » PowerPoint: Warum weniger mehr ist und wie Sie Inhalte gekonnt in Szene setzen.
- » Mit Vergleichen, Anschauungsobjekten und Demonstrationen die **Gesprächspartner/Zuhörer erreichen**.
- » Die Präsentation von Zahlen: anschaulich statt abstrakt
- » Hilfe, es läuft anders als geplant: **Umgang mit Widerständen**

Zielgruppe

Führungskräfte und Mitarbeiter aus dem Compliance-Bereich.

Referentin



Andrea Joost ist Expertin für wirkungsvolles Reden und sprachliche Cleverness. Die studierte Diplom-Betriebswirtin (BA) war viele Jahre Vertriebsdirektorin einer großen Investmentgesellschaft, bevor sie sich mit ihrem eigenen Unternehmen

selbstständig machte. Ihr Buch „Mit Worten bewegen: Präsentationen und Reden, die wirklich begeistern“ ist im Dezember 2012 im Wiley-VCH-Verlag erschienen. In ihren Vorträgen, Workshops und Einzelberatungen zeigt sie den Teilnehmern, wie sie mit Freude vor ihrem Publikum agieren und ihre Botschaft so transportieren, dass sie wirklich ankommt.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.



Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 23. Oktober 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 11. September 2014

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

www.creditreform-compliance.de

Seminar WpHG-Compliance Aktuell

Gerade im Wertpapierdienstleistungsbereich besteht Diskussionsbedarf. Was ist mit den überarbeiteten und ergänzten MaComp? Wie ist der Stand von MAD 2 und MiFID2 / MiFIR? Und was bringt das neue Kleinanlegerschutzgesetz?

Wir informieren Sie diesbezüglich über die aktuellen Entwicklungen und bieten Ihnen die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch.

Seminarziel

Wir informieren Sie diesbezüglich über die aktuellen Entwicklungen und bieten Ihnen die Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch.

Seminarinhalte

- » **MaComp** – neue Outsourcing Regelungen, Geeignetheitstest, variable Vergütung
- » MaRisk-Compliance und die **Auswirkungen auf die WpHG-Compliance**
- » Schnittstelle zur Zentralen Stelle
- » Kundenbezogene Wohlverhaltensregeln (inkl. Erfahrungen aus Prüfungen)
- » Marktbezogene Themen / aktuelle Praxisfälle aus den Themen Insiderhandel, Marktmanipulation und Algorithmushandel
- » Diskussionsstand zu den Themen **MAD 2 und MiFID 2 / MiFIR**
- » Kleinanlegerschutzgesetz

Zielgruppe

Fach- oder Führungskräfte aus dem Wertpapierdienstleistungsbereich, Compliance-Beauftragte, Mitarbeiter der Compliance-Funktion, Interne Revision.

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



RA Hartmut T. Renz ist Counsel im Frankfurter Büro von Kaye Scholer LLP. Er berät in allen sowohl rechtlichen als auch strukturellen Fragen der Finanz- und Kapitalmarktregulierung. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Compliance-Beratung.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.



Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 27. November 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Anmeldeschluss: 16. Oktober 2014

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Schriftliche Anmeldung

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

www.creditreform-compliance.de

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH

Hellersbergstraße 14

41460 Neuss

Tel: +49 2131 109-1089

Fax: +49 2131 109-81089

www.creditreform-compliance.de

info@creditreform-compliance.de

Amtsgericht Neuss HRB 4213

USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

Weitere Autoren dieser Ausgabe

Sascha Schröder, Heinz Moritz

Bildnachweis

fotolia

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden.

Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

CCS-ReMo

Die Vielzahl an rechtlichen Anforderungen stellt die Compliance-Funktion vor wachsende Herausforderungen. Sie fordern einen immer höheren zeitlichen und personellen Aufwand.

Die neuen Vorschriften der MaRisk AT 4.4.2 stellen dabei aktuell eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Rechtsnorm-Monitoring „CCS-ReMo“ erhalten

Sie eine regelmäßige Aktualisierung und Dokumentation der relevanten neuen, geänderten oder weggefallenen Rechtsnormen.

Ihre Vorteile:

- » Dieser Service ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und Sie bekommen lediglich die Änderungen, die für Ihr Institut relevant sind – behalten Sie den **vollen Überblick**
- » Sie sind **compliant** durch **aktuelle** und vollständige Informationen
- » **Zeitersparnis** und Entlastung der Mitarbeiter

Das „CCS-ReMo“ ist speziell für **kleine Institute** geeignet.

www.creditreform-compliance.de

